



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 38/12**

Luxemburg, den 29. März 2012

Urteile in den Rechtssachen C-417/10,  
Ministero dell'Economia e delle Finanze/3M Italia SpA,  
und C-500/10, Ufficio IVA di Piacenza/Belvedere Costruzioni Srl

## **Die Einstellung von Steuerverfahren, die bei der Corte suprema di cassazione und der Commissione tributaria centrale anhängig sind und vor mehr als zehn Jahren eingeleitet wurden, ist mit dem Unionsrecht vereinbar**

*Zweck dieser Maßnahme mit Ausnahmecharakter ist es, die Einhaltung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer durchzusetzen*

Um die Dauer der Verfahren in Steuersachen zu verkürzen und auf diese Weise den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren, erließ Italien im Jahr 2010 eine Vorschrift, wonach Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift seit mehr als zehn Jahren anhängig sind und in denen die staatliche Finanzverwaltung in den beiden ersten Rechtszügen unterlegen ist, ohne Prüfung der Klage eingestellt werden.

Im Einzelnen werden die bei der Commissione tributaria centrale (Zentrale Finanzkommission, Italien) anhängigen Verfahren automatisch eingestellt, die bei der Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) anhängigen Verfahren können gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 % des Streitwerts und Verzicht auf eine etwaige Entschädigung eingestellt werden.

Der Gerichtshof ist mit zwei Vorabentscheidungsersuchen befasst worden, von denen das eine danach fragt, ob das Unionsrecht der Anwendung einer solchen Vorschrift auf dem Gebiet der direkten Besteuerung entgegensteht, und das andere die Vereinbarkeit einer solchen Vorschrift mit den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Mehrwertsteuer betrifft.

Die Corte suprema di cassazione und die Commissione tributaria centrale möchten vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob die nationale Regelung mit der Verpflichtung, missbräuchliche Praktiken zu verhindern, den Grundsätzen des Binnenmarkts und der Pflicht zur Beitreibung der Mehrwertsteuer vereinbar sei, da sie einen fast vollständigen Verzicht auf die Beitreibung der Steuerforderung bzw. der Mehrwertsteuer enthalte.

**In der ersten Rechtssache erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass die direkten Steuern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen**, die diese Befugnisse jedoch unter Wahrung des Unionsrechts ausüben müssen. Er führt weiter aus, dass das Unionsrecht im vorliegenden Fall einer nationalen Vorschrift wie der hier in Rede stehenden nicht entgegensteht, nach der das steuergerichtliche Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt werden kann, um die Dauer solcher Verfahren zu begrenzen.

Dabei stellt der Gerichtshof im Zuge der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen fest, dass die fraglichen Maßnahmen das Kriterium der Selektivität nicht erfüllen und mithin keine staatlichen Beihilfen sind<sup>1</sup>.

In der zweiten Rechtssache, die die **automatische Einstellung von Verfahren betrifft, die bei der für die Prüfung von Anträgen auf Mehrwertsteuerberichtigung zuständigen Commissione tributaria centrale anhängig sind**, weist der Gerichtshof darauf hin, dass jeder

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2005, Italien/Kommission ([C-66/02](#), vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 113/05](#)) zur Reform des italienischen Bankensystems.

Mitgliedstaat verpflichtet ist, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Zwar verfügen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Art des Einsatzes der ihnen zu Gebote stehenden Mittel über einen gewissen Spielraum, dieser Spielraum wird jedoch durch die Verpflichtung begrenzt, eine wirksame Erhebung der Eigenmittel der Union zu garantieren und dabei den Grundsatz einer angemessenen Verfahrensdauer zu wahren.

Der Gerichtshof unterstreicht indessen den Unterschied zwischen dem vorliegenden Fall und einer früheren Rechtssache<sup>2</sup>, in der er entschieden hatte, dass Maßnahmen, die nur kurze Zeit nach Ablauf der Fristen für die Entrichtung der geschuldeten Mehrwertsteuer eingeführt wurden und es den Steuerpflichtigen ermöglichten, jeglicher Kontrolle durch die Steuerbehörden zu entgehen, einen allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung von steuerbaren Umsätzen darstellten, der mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei.

Im vorliegenden Fall, so der Gerichtshof, **handelt es sich um eine Vorschrift mit Ausnahmecharakter**, die nur punktuell und begrenzt wirkt, die **die Einhaltung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer durchsetzen** soll und die keine bedeutsamen Unterschiede bei der Behandlung der Steuerpflichtigen insgesamt schafft. Sie verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Steuerneutralität.

Folglich befindet der Gerichtshof, dass das Unionsrecht der italienischen Vorschrift nicht entgegensteht.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008, Kommission/Italien ([C-132/06](#), vgl. auch [Pressemittlung Nr. 55/08](#)) zum Entfallen administrativer steuerlicher Sanktionen (Steueramnestie) bei der Mehrwertsteuer.